VERORDNUNG (EWG) Nr. 859/72 DES RATES

vom 25. April 1972

über die Regelung für bestimmte Obst- und Gemüsesorten mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1) sieht vor, daß die Gemeinschaft bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und an deren Ausfuhr diese Staaten ein wirtschaftliches Interesse haben, für Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten eine Einfuhrregelung festgelegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern.

Der Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2) sieht gleiche Bestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern und Gebieten vor.

Die Einfuhren von Obst und Gemüse in die Gemeinschaft unterliegen den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs, und die gemeinsame Marktorganisation für diesen Sektor enthält Bestimmungen über den Handel mit dritten Ländern.

Um den Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten nachzukommen, empfiehlt es sich, bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten, Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft je nach Fall während eines Teils des Jahres oder während des ganzen Jahres Zollfreiheit zu gewähren.

Die assoziierten Staaten sind konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten werden zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt :

07.01 Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :

F. Hülsengemüse, auch ausgelöst :

ex I. Erbsen :

vom 1. August bis zum 29. Februar

ex II. Bohnen (Phaseolus-Arten) :

vom 1. Dezember bis zum 30. April

III. andere

S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack :

vom 1. Dezember bis zum 30. April

T. andere :

— Auberginen :

vom 1. November bis zum 29. Februar

— Kürbisse, Gurkenkürbisse und Riesenkürbisse :

vom 1. Oktober bis zum 31. März

— Stangensellerie oder Bleichsellerie :

vom 1. Mai bis zum 31. Oktober

— andere

08.08 Beeren, frisch :

E. Papaya-Früchte

F. andere :

— Passionsfrüchte

(1) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.

08.09 Andere Früchte, frisch :	
— Melonen und ähnliche Früchte :	
vom 1. September bis zum 31. März	
— andere	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Januar 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN